



C/2024/4365

4.7.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11406 – TOTALENERGIES / SSE / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4365)

1. Am 27. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TotalEnergies Marketing UK Ltd („TEMUK“, Vereinigtes Königreich), Teil der Gruppe TotalEnergies (Frankreich),
- SSE Utility Solutions Ltd („SSEUS“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von SSE plc (UK),
- SSE DE EV Holdco Limited („JV“, Vereinigtes Königreich).

TEMUK und SSEUS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - TEMUK ist das britische Marketing- und Dienstleistungsunternehmen der Gruppe TotalEnergies. Es produziert und verkauft Schmierstoffe, Bitumenprodukte und Lösungsmittel auf Erdölbasis in den Bereichen Verkehr, Baugewerbe und verarbeitende Industrie und liefert Flugkraftstoffe an Flughäfen im gesamten Vereinigten Königreich,
  - SSEUS bietet innovative Lösungen für Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie das Eigentum an Energieinfrastruktur im Vereinigten Königreich und in Irland an, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor über den gesamten Wohnungs-, Handels- und Industriemarkt hinweg,
  - das Gemeinschaftsunternehmen wird in ein Netz von Ladestationen investieren, die im Vereinigten Königreich und in Irland ultraschnelles Laden für Elektrofahrzeuge und damit verbundene Komfortdienste anbieten. Es wird Bau, Betrieb und Verwaltung übernehmen und Eigentümer sein.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11406 – TOTALENERGIES / SSE / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---